



Verschiebung des Erörterungstermins des Braunkohlenplanverfahrens Welzow-Süd II

Von: "Wolfgang Neskovic" <wolfgang.neskovic@gmx.de>
An: klaus-otto.weymanns@gl.berlin-brandenburg.de
BCC: wolfgang.neskovic@gmx.de
Datum: 05.12.2013 21:29:53

Sehr geehrter Herr Weymanns,

hiermit beantrage ich in meiner Eigenschaft als Einwender formell die **Vertagung** des Erörterungstermins im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Tagebau Welzow-Süd, "Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I" beginnend am Dienstag, den 10.12.2013 in Cottbus.

Begründung: Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, dass es am 17.12.2013 sein Urteil zum "Braunkohletagebau Garzweiler" verkünden wird. Nach dem Ablauf der mündlichen Verhandlung steht zu erwarten, dass insbesondere das "Recht auf Heimat" gemäß Art. 11 GG, das in seiner verfassungsrechtlichen Dimension im Braunkohlenplanverfahren bislang ohne Relevanz geblieben ist, nunmehr ein neuer wirkungsmächtiger Abwägungsfaktor sein kann. Das gilt insbesondere für die Einwendungen zur "Planrechtfertigung" und zum Schutzgut "Menschen/Sozialverträglichkeit".

Es ist sogar nicht auszuschließen, dass das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Hürden für den Braunkohletagebau, der mit einer Umsiedlung von Menschen verbunden ist, so hoch setzt, dass Vattenfall seinen Antrag zurückzieht, weil die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllbar bzw. unwirtschaftlich wären. Aber auch dann, wenn nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts Welzow-Süd II theoretisch ohne Verfassungsverstoß möglich sein sollte, liefe der beabsichtigte Erörterungstermin ins Leere, weil die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts bei den Stellungnahmen der Einwender und Sachverständigen keine Berücksichtigung fänden. Die Veranstaltung käme einem verfassungsrechtlichen "Blindflug" gleich.

Es liegt auf der Hand, dass der verfassungsrechtlich neue Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht liefern wird, allen Beteiligten **vor** der Erörterung bekannt sein muss. Nur so kann der Erörterungstermin nach seiner gesetzlichen Zielsetzung eine geeignete rechtliche und tatsächliche Grundlage für den sich anschließenden Abwägungsprozess schaffen.

Der über vier Tage angesetzte Erörterungstermin stellt für alle Beteiligten einen enormen nervlichen und organisatorischen Aufwand dar. Dieser Aufwand ist nur zu rechtfertigen, wenn die gemeinsame Landesplanung nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge trägt, dass der Erörterungstermin die Grundlage für eine rechtsfehlerfreie Entscheidung schafft.

Sollte der Termin bei dieser Sachlage entgegen diesem Antrag aufrecht erhalten bleiben, so ist eine Wiederholung bzw. ein dritter Termin unvermeidbar, wenn das Risiko einer verfassungswidrigen Planentscheidung ausgeschlossen werden soll. Vernünftig und sachgerecht wäre daher eine Vertagung des

Termins um sechs Wochen, damit alle Beteiligten in angemessener Zeit Gelegenheit erhalten, bei Ihren Einwendungen und Stellungnahmen die Überlegung des Bundesverfassungsgerichts mit einzubeziehen.

Es ist nicht erkennbar, welche Nachteile durch diese geringfügige zeitliche Verschiebung eintreten könnten. Das gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass das Verfahren nunmehr schon seit sechs Jahren andauert (Verfahrensbeginn 15.11.2007). Hieran gemessen ist die zeitliche Verzögerung höchst minimal.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Neskovic

Richter am Bundesgerichtshof a. D.